



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA an

1. alle Schulen in Bayern
2. die Schulämter
3. die Regierungen
4. die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien
5. die Ministerialbeauftragten für die Realschulen
6. die Ministerialbeauftragten für die Fachober-
und die Berufsoberschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.3-5 L 0572.0/2/3

München, 04.03.2009
Telefon: 089 2186 2643
Name: Herr Brunnermeier

Lernplattformen

Anlage: [Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des zunehmenden Einsatzes von Computern im Unterrichtsalltag über alle Schularten hinweg gewinnt auch die Softwarearchitektur der webbasierten Lernplattformen (auch LMS, *Learning Management Systeme* oder LCMS, *Learning Content Management Systeme* genannt) seit einigen Jahren an Bedeutung. Die Verwendung von passwortgeschützten Lernplattformen wird dabei auch vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Unterstützung schulischer Lehr- und Lernprozesse befürwortet.

Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte beim schulischen Einsatz von Lernplattformen wurde deshalb im Rahmen einer Änderungsverordnung die **Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes** auch um eine Anlage 10, *Passwortgeschützte Lernplattform*, erweitert (vgl. Anlage).

Anlässlich des Inkrafttretens dieser Regelung wird in diesem Zusammenhang um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. **Geltungsbereich:** Die o. g. Durchführungsverordnung gilt nur für öffentliche Schulen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayEUG sowie für staatlich anerkannte Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG, soweit auf diese Schulen das BayDSG Anwendung findet (vgl. insoweit die „Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ unter http://www.isb-baukasten.de/data/45/ausspielung/userfiles/erlaeuternde_hinweise.pdf).
2. Mit Anlage 10 der o. g. Durchführungsverordnung wird Rechtssicherheit im Umgang mit passwortgeschützten Lernplattformen geschaffen: Demnach dürfen Lehrer- und Schülerdaten in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur gespeichert werden, soweit die jeweiligen Lehrkräfte und im Falle der Schülerinnen und Schüler die Betroffenen bzw. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten und bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten **wirksam eingewilligt** haben, d.h.: Die Betroffenen müssen die Möglichkeit zur freien Entscheidung haben, sie müssen auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten ausdrücklich hingewiesen werden und ihre Einwilligung muss grundsätzlich schriftlich erklärt werden.
3. Einer Einwilligung wie im vorangegangenen Absatz beschrieben bedarf es nicht, soweit die Lernplattform aufgrund von **Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (z.B. Lehrpläne)** verpflichtender Bestandteil des Unterrichts ist. In diesem Fall genügt es dann, die Betroffenen durch die Schule umfassend über Art und Umfang der Datenverarbeitung zu informieren. Da derartige Regelungen bisher nicht getroffen wurden, liegt die grundsätzliche Entscheidung über den Einsatz einer Lernplattform einstweilen bei der einzelnen Schule bzw.

Schulleitung; entscheidet sich eine Schule/ Schulleitung in diesem Fall für den Einsatz einer Lernplattform, sind die oben (unter Nr. 2) genannten Einwilligungen einzuholen.

4. Es wird um besondere Beachtung der in Anlage 10 der o. g. Durchführungsverordnung unter Nr. 5 aufgeführten **Regelfristen für die Löschung oder Prüfung für die Löschung** gebeten.

Zur weiteren Information und Unterstützung wurde an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen im Auftrag des Staatsministeriums eine mehrtägige **Aussprachetagung zum Thema „Lernplattformen“** durchgeführt. Dabei wurden die derzeit hauptsächlich in Bayern eingesetzten passwortgeschützten Lernplattformen vorgestellt und analysiert. Die im Nachgang zu dieser Tagung erstellte ausführliche Dokumentation kann über den Bayerischen Schulserver unter <http://www.schule.bayern.de/beratung/iuk/lernplattformen/> abgerufen werden.

Darüber hinaus beschäftigt sich auch der vom Staatsministerium eingerichtete **Arbeitskreis „Lehren und Lernen in Notebookklassen“** u. a. mit dem Einsatz von Lernplattformen. Die umfangreichen Unterstützungs- und Beratungsangebote des Arbeitskreises sind über die Adresse <http://notebookklassen.schule.bayern.de/> erreichbar.

Auch die **„Rechtliche[n] Hinweise zur Nutzung des Internets“** werden derzeit überarbeitet und demnächst in der überarbeiteten Fassung über die Internetseite des Ministeriums unter der Adresse <http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/bekanntmachungen/index.shtml> zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Georg Eder
Ministerialrat